

Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe

Stand 2014

1. Allgemeines

Dieses Konzept findet Anwendung bei länderübergreifenden Hilfeersuchen in Katastrophen und Großschadenlagen, die insbesondere einen länger andauernden koordinierten länderübergreifenden Einsatz von Hilfeleistungskräften erforderlich werden lassen und über die bloße Vermittlung und Lieferung von Spezial- und Mangelressourcen hinausgehen.

Bei vorhersehbaren Schadensereignissen kann es im Rahmen der Einsatzplanungen zweckmäßig sein, ergänzende Absprachen zur Koordinierung der jeweiligen Hilfeersuchen und Hilfeleistungen zu treffen.

Die Anforderung von Unterstützungskräften der Polizeien der Länder, der Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Bundeswehr sowie aus benachbarten Staaten bleibt hiervon unberührt. Diese erfolgt im Rahmen der bestehenden besonderen Anforderungsverfahren.

Für die Abwicklung von Hilfeersuchen bedienen sich die um Hilfe ersuchenden Länder (in der Folge "ersuchendes Land/ersuchende Länder") und die Hilfeleistungskräfte entsendenden Länder (in der Folge "entsendendes Land/entsendende Länder") ihrer landesspezifischen Strukturen des Katastrophenschutzes, einschließlich der Strukturen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und bei Bedarf des GMLZ.

Die nachfolgend beschriebenen Verfahren sind in den beigefügten Grafiken dargestellt (Anlagen 1 und 2).

2. Stellung von Hilfeersuchen

Hilfeersuchen richten grundsätzlich die ersuchenden Länder (in der Regel die Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres - in der Folge: "Innenbehörde/n" -) an die Innenbehörden der entsendenden Länder.

Die Hilfeersuchen werden grundsätzlich an die Lagezentren der jeweiligen entsendenden Innenbehörden gerichtet. Die Länder und der Bund stellen sicher, dass die Hilfeersuchen rund um die Uhr bearbeitet werden können. Zur Koordination länderübergreifender Hilfe richten die beteiligten Innenbehörden – soweit nicht ohnehin schon geschehen - ihre jeweiligen Führungsgremien zur Bewältigung von Katastrophen bzw. Großschadenslagen ein und tauschen deren Erreichbarkeitsdaten (Funktionen, Telefon, Telefax, E-Mail) aus.

3. Abwicklung von Hilfeersuchen

3a. Bilaterales Verfahren (Anlage 1)

Das ersuchende Land richtet ein schriftliches Hilfeersuchen an die Innenbehörde des entsendenden Landes (Anl. 1 Ziff. 1). Das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) erhält nachrichtlich eine Information über das Hilfeersuchen. Die Innenbehörde des entsendenden Landes prüft das Hilfeersuchen und unterbreitet ein entsprechendes Hilfsangebot (Anl. 1 Ziff. 2), mit Angabe der möglichen Eintreffzeit der Einheiten sowie der Erreichbarkeitsdaten der Ansprechpartner für die weitere Abwicklung der Hilfeleistung. Soweit keine Hilfeleistung angeboten werden kann, erfolgt in jedem Fall eine entsprechende Mitteilung. Das GMLZ erhält nachrichtlich eine Information über das Hilfsangebot bzw. die entsprechende Mitteilung.

Hiernach fordert das ersuchende Land die angebotene Hilfe schriftlich an (Anl. 1 Ziff. 3), mit Angabe des Einsatzgebietes, der benötigten Fähigkeiten, der voraussichtlichen Aufträge, dem Zeitpunkt der im Einsatzraum herzustellenden Einsatzbereitschaft sowie der voraussichtlichen Dauer des Einsatzes und sagt die Übernahme der durch die Hilfeleistung entstehenden Kosten zu. Das GMLZ erhält nachrichtlich eine Information über die schriftliche Hilfeanforderung. Das entsendende Land setzt die angeforderten Einheiten einschließlich eines Vorauskommandos sowie Verbindungspersonen (Anl. 1 Ziff. 4, 5) in Marsch. Das GMLZ wird hierüber nachrichtlich informiert. Soweit erforderlich erfolgen bilateral ergänzende Detailabstimmungen zwischen den beteiligten Ländern.

3b. Multilaterales Verfahren (Anlage 2)

Im Falle der Betroffenheit mehrerer Länder sollte das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) auf Ersuchen der betroffenen Länder die Koordination der Hilfeersuchen und der Hilfsangebote übernehmen. Die ersuchenden Länder richten in diesem Fall schriftlich Hilfeersuchen (Anl. 2 Ziff. 1) an das GMLZ. Das GMLZ steuert die Hilfeersuchen an die Innenbehörden der entsendenden Länder. Die Innenbehörden der entsenden-

den Länder prüfen das Hilfeersuchen und unterbreiten dem GMLZ ein entsprechendes Hilfsangebot (Anl.2 Ziff. 2) mit Angabe der möglichen Eintreffzeit der Einheiten. Soweit keine Hilfeleistung angeboten werden kann, erfolgt in jedem Fall eine entsprechende Mitteilung. Das GMLZ sammelt die eingehenden Hilfsangebote und unterbreitet den ersuchenden Ländern ein den jeweiligen Erfordernissen entsprechendes Hilfsangebot.

Die schriftliche Anforderung der angebotenen Hilfe erfolgt durch das GMLZ im Auftrag des ersuchenden Landes (Anl. 2 Ziff. 3), mit Angabe des Einsatzgebietes, der benötigten Fähigkeiten, der voraussichtlichen Aufträge, dem Zeitpunkt der im Einsatzraum herzustellenden Einsatzbereitschaft und der voraussichtlichen Dauer des Einsatzes. Das ersuchende Land sagt gegenüber dem GMLZ die Übernahme der durch die Hilfeleistung entstehenden Kosten zu. Das GMLZ übermittelt die Zusage der Kostenübernahme dem entsendenden Land. Das entsendende Land setzt die angeforderten Einheiten einschließlich eines Vorauskommandos sowie Verbindungspersonen (Anl. 2 Ziff. 4, 5) in Marsch. Das GMLZ wird hierüber nachrichtlich informiert. Soweit erforderlich erfolgen bilateral ergänzende Detailabstimmungen zwischen den beteiligten Ländern.

3c. Grundsätze bei der Entsendung von Hilfskontingenten

Das ersuchende Land legt in erforderlichem Umfang Meldeköpfe und Bereitstellungsräume fest und teilt diese dem entsendenden Land mit. Beide Länder informieren in erforderlichem Umfang ihre zuständigen nachgeordneten Behörden über die länderübergreifende Katastrophenhilfe.

Das entsendende Land trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass Hilfeleistungskräfte zeitgerecht in Art, Anzahl und Qualität alarmiert und mit einem sachgerechten Ausrüstungs- und Informationsstand in Marsch gesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, dass das entsendende Land in Abstimmung mit dem ersuchenden Land ein Vorauskommando zur Einsatzvorbereitung in das Einsatzgebiet verlegt, in dem das Einsatzkontingent des entsendenden Landes zum Einsatz kommen soll. In diesem Fall weisen die Innenbehörden das Vorauskommando ein und tauschen die dazu notwendigen Informationen aus.

Das entsendende Land entsendet in Abstimmung mit dem ersuchenden Land grundsätzlich eine Verbindungsperson in das Führungsgremium (Stab, Führungsgruppe) des ersuchenden Landes. Bei Bedarf können durch das ersuchende Land weitere Verbindungspersonen für

die Führungsgremien nachgeordneter Katastrophenschutzbehörden und Einsatzleitungen angefordert werden.

Die Hilfeleistungskräfte unterstehen beim Einsatz den Führungsgremien des ersuchenden Landes und informieren eigenverantwortlich auch die entsendenden Stellen über die eigene Lage. Die örtlichen Führungsgremien sorgen dafür, dass die eingesetzten Kräfte regelmäßig über die aktuelle Lage und die erwartete Entwicklung informiert werden.

Den beteiligten Ländern obliegt die Gesamtkoordination der länderübergreifenden Hilfeleistungen.

4. Planungen der Länder

Den Ländern wird empfohlen, Planungen für die Festlegung von Hilfskontingenten und die Abwicklung von Einsätzen unter Berücksichtigung der landesspezifischen Strukturen und Regelungen vorzunehmen und dabei insbesondere den nachgeordneten Katastrophenschutzbehörden konkrete Aufgaben zuzuweisen.

5. Mitwirkung des Bundes

Der Bund unterstützt die länderübergreifende Katastrophenhilfe durch das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) und durch das deutsche Notfallvorsorge-Informationssystem (deNIS), um insbesondere ein nationales Lagebild zu erstellen, Hilfeleistungen zu koordinieren, Mangelressourcen verfügbar zu machen und ggf. Auslandshilfe zu organisieren.



